

Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung

(Anstellungsprüfungsordnung - RelPädAnstPO)

Vom 14. 3. 1994

(KABl.S. 117, geändert durch Bek vom 13. 2. 2002, KABl.S. 133, Bek vom 25. 9. 2003; KABl.S. 301, Bek vom 30.5.2007, KABl.S. 243, Bek vom 19.10.2010, KABl.S. 442, Bek vom 7.8.2012, KABl.S. 258; Bek vom 6.10.2015, KABl.S. 271 und Bek vom 19.8.2020, KABl.S.288)

Gliederungsübersicht

1. Abschnitt. Zweck, Organisation und Durchführung der Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungskommission und regionale Prüfungsfachkommissionen
- § 3 Theologisches Prüfungsamt
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

II. Abschnitt. Prüfungsarten und -fächer

- § 8 Prüfungsarten
- § 9 Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“
- § 10 Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Rücktritt von der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Nichtbestehen der Prüfung
- § 16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Unterschleif
- § 18 Wiederholung der Prüfung

III. Abschnitt. Rechtsbehelfe

- § 19 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens
- § 21 Beschwerde
- § 22 Anrufung des Verwaltungsgerichts
- § 23 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

Anhang

I. Abschnitt. Zweck, Organisation und Durchführung der Prüfung

§ 1 Zweck der Prüfung.

In der Anstellungsprüfung sollen die Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ihren Dienst erworben haben und ihr Handeln theologisch und pädagogisch verantworten können.

§ 2 Prüfungskommission und regionale Prüfungsfachkommissionen.

(1) ¹Für die Anstellungsprüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes (§ 3) eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören zehn Mitglieder an. ³Der oder die Prüfungsvorsitzende ist ein Oberkirchenrat

oder eine Oberkirchenrätin, in der Regel der Personalreferent oder die Personalreferentin. ⁴Die weiteren Mitglieder sowie ihre Vertretung werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. ⁵Der oder die Prüfungsvorsitzende kann mit Ausnahme des Falles von § 19 Abs. 2, soweit dieser auf § 19 Abs. 1 Buchstabe b Bezug nimmt, durch seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin vertreten werden. ⁶Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.

(2) ¹Als Mitglieder der Prüfungskommission können nur berufen werden:

- a) Mitglieder des Landeskirchenrates und
- b) Personen, die in Religionspädagogik oder kirchlicher Bildungsarbeit besondere Fachkenntnisse besitzen.

²Mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission sind Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird mit der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Prüfungskommission trifft die Auswahl für die Themen der Klausuren aus den Vorschlägen ihrer Mitglieder.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden gemäß § 14 bewertet.

(6) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie setzt die Noten gemäß § 14 und § 16 fest.

(7) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Prüfungsgruppen gebildet werden, bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsgruppen, in denen es nicht anwesend sein kann.

(8) ¹Für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsamt je nach Bedarf regionale Prüfungsfachkommissionen zu je drei Mitgliedern sowie ihre Vertretung benannt. ²Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³An der Erstellung des Dienstzeugnisses gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen (RelPädVorbDV) beteiligte Personen können nicht Mitglied einer regionalen Prüfungsfachkommission sein. ⁴Mindestens ein Mitglied ist ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin; dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder einer regionalen Prüfungsfachkommission. ⁵Das Prüfungsamt bestimmt jeweils das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. ⁶Die Zusammensetzung der regionalen Prüfungsfachkommission wird vor den praktischen Proben mitgeteilt. ⁷Den regionalen Prüfungsfachkommissionen obliegt es, die Durchführung der praktischen Prüfung zu beurteilen und zu benoten.

(9) Der Landesbischof sowie das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission haben das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt.

Die Vorbereitung und Organisation der Anstellungsprüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

§ 4 Prüfungstermine.

(1) Die Anstellungsprüfung findet einmal im Jahr in der Regel in der zweiten Hälfte des Schuljahres statt.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgemacht. ²Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekanntgegeben. ³Die Meldefrist und der Meldeschluss werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen.

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung können sich Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes melden. ²Die Meldung ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Meldung sind beizufügen, soweit entsprechende Unterlagen noch nicht in den Akten des Landeskirchenamtes vorhanden sind:

- a) ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges
- b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche
- d) ein Tätigkeitsbericht über die Zeit des Vorbereitungsdienstes
- e) die Angabe über die Wahl des Schwerpunktbereiches für die Hausarbeiten und die praktischen Prüfungen.

(3) Die Angabe der möglichen Termine und Orte für die praktischen Prüfungen sind von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich nach Bekanntgabe der zuständigen regionalen Prüfungsfachkommission an deren Vorsitzenden oder Vorsitzende zu senden.

(4) Die Angabe des Schwerpunktthemas für die mündliche Prüfung im Fach Kirche in der Welt ist innerhalb der Meldefrist bei dem zuständigen Referat im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn einzureichen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung.

(1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über die Zulassung.

(2) Nach Ablauf der Meldefrist ist der Zulassungsbescheid binnen vier Wochen zuzustellen.

§ 7 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte¹.

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung entsprechend.

II. Abschnitt. Prüfungsarten und -fächer

§ 8 Prüfungsarten.

(1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, praktischen Prüfungen, Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(2) Bezüglich der Hausarbeiten und praktischen Prüfungen ist zwischen den Schwerpunktbereichen „Religionsunterricht“ (§ 9) und „Kirchliche Bildungsarbeit“ (§ 10) zu wählen (§ 5 Abs. 2 Buchst. e).

(3) ¹Als Hausarbeiten sind anzufertigen

a) die Planung einer Unterrichtseinheit und

b) ein reflektierender Bericht zu einem gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“) oder die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“).

²Allen Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurden.

(4) Die praktischen Prüfungen umfassen

a) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit und

b) entweder

eine Lehrprobe in einer weiteren Unterrichtsklasse mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“)

oder

die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“),

c) die Nachbesprechungen zu den Lehrproben aus dem Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ oder zur Lehrprobe und zur Durchführung der Bildungsveranstaltung im Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“.

(5) Klausuren werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

a) Religionspädagogik

b) Kirchliche Bildungsarbeit.

(6) In der mündlichen Prüfung wird das Prüfungsfach „Kirche in der Welt“ geprüft.

(7) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit, der reflektierende Bericht, die Planung des gemeindepädagogischen Projekts und die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. ²Wer mit der Korrektur der Klausuren beauftragt ist, darf die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

¹ Wegen Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte siehe Fußnote zu Nr. 808 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)

§ 9 Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“.

(1) ¹Wird der Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) die Planung einer Unterrichtseinheit, welche auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muss,
- b) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit,
- c) eine weitere Lehrprobe in einer Unterrichtsklasse einer anderen Jahrgangsstufe und Schulart mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Buchst. b Satz 2, und
- d) ein reflektierender Bericht aus der gemeindepädagogischen Tätigkeit, der ein im Wesentlichen eigenverantwortlich durchgeführtes Projekt beschreiben muss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b).

²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgesehen werden, die Lehrprobe nach § 9 Abs. 1 Buchst. c in einer Unterrichtsklasse einer anderen Schulart abzuhalten. ³Der Antrag ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten.

(2) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrproben sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(3) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A 4, 39.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Sie ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen. ³Sie wird von zwei Personen, von denen eine Religionspädagogin oder Religionspädagoge sein muss, benotet. ⁴Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrektur mitgeteilt. ⁵Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese sich auf eine Endnote einigen. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. ⁷Rechtzeitig vor dem Termin der Lehrprobe muss die Planung der Unterrichtseinheit dem vorsitzenden Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission vorgelegt werden.

(4) Für die Lehrproben gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) In den Lehrproben soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, die Unterrichtsplanung in die konkrete Klassensituation umzusetzen.
- b) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt, der vor dem Termin der Einreichung der Planung der Unterrichtseinheit liegt, legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person die Termine der beiden Lehrproben fest. ²Diese liegen im zweiten Schulhalbjahr.
- c) ¹Die Lehrproben finden in Unterrichtsklassen statt, die die zu prüfende Person vorher unterrichtet hat. ²In Ausnahmefällen kann mit ihrem Einverständnis von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- d) ¹Die Verlaufsplanung des Unterrichts für die weitere Lehrprobe ist vor Beginn der Unterrichtsstunde vorzulegen.
- e) ¹Nach den Lehrproben findet jeweils eine in der Regel 45-minütige Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunden zu begründen. ³Über den Verlauf jeder Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.
- f) ¹Im Anschluss an die Nachbesprechungen setzt die regionale Prüfungskommission die Noten der beiden Unterrichtsstunden schriftlich fest. ²Bei der Notenfestsetzung wird die Einbindung jeder Unterrichtsstunde in das Gesamtkonzept und die Nachbesprechung berücksichtigt. ³Die Durchführung der Unterrichtsstunde wird dabei dreifach und die Nachbesprechung einfach gewertet. ⁴Der geprüften Person werden die Noten der Lehrproben unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(5) Der reflektierende Bericht darf den Umfang von zehn Seiten (DIN A 4, 26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und fünf Seiten Anhang nicht überschreiten; er ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen.

§ 10 Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“.

(1) Wird der Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b), die auf der Grundlage theologischer, pädagogischer und didaktischer Überlegungen die Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts, bestehend aus mehreren Teilen, sowie die Verlaufsplanung einer hieraus durchzuführenden Veranstaltung umfassen muss,
- b) die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt,
- c) die Planung einer Unterrichtseinheit, die auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muss,
- d) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit.

(2) ¹Die Planung des gemeindepädagogischen Projekts darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A 4, 39.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Für die Bildungsveranstaltung gelten folgende Bestimmungen:

- a) ²Bei der Durchführung der Bildungsveranstaltung soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, die Verlaufsplanung in die konkrete Veranstaltungssituation umzusetzen.
- b) ³Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person den Termin für die Bildungsveranstaltung fest. ⁴Dieser liegt im zweiten Schulhalbjahr.
- c) ⁵Nach der Bildungsveranstaltung findet eine Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ⁶Dabei ist der Verlauf der Veranstaltung zu begründen. ⁷Die Nachbesprechung soll in der Regel 45 Minuten dauern. ⁸Über den Verlauf der Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.

d) ⁹Nach der Nachbesprechung setzt die regionale Prüfungsfachkommission die Note für die Durchführung der Veranstaltung fest. ¹⁰Sie berücksichtigt dabei die Einbindung der Veranstaltung in das Gesamtkonzept des gemeindepädagogischen Projekts und die Nachbesprechung. ¹¹Dabei zählt die Durchführung der Veranstaltung dreifach und die Nachbesprechung einfach. ¹²Die regionale Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Note für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Nachbesprechung mit.

(4) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(5) Für die Planung der Unterrichtseinheit gilt § 9 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Umfang von zehn Seiten (DIN A 4, 26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und fünf Seiten Anhang nicht überschritten werden darf. Bezieht sich die Unterrichtseinheit auf den LehrplanPlus, so darf der Umfang von 15 Seiten (39000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschritten werden.

(6) Für die Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Klausuren.

- (1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen, Darstellungs- und Reflexionsvermögen, selbständiges Denken und methodisches Können geprüft.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Stunden. ²Es stehen je zwei Themen zur Wahl.
- (3) ¹Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben. ²An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben.
- (4) Die Hilfsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, sind im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 12 Mündliche Prüfung.

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Kirche in der Welt“ ist das nötige Fachwissen nachzuweisen. ²Sie besteht aus der Prüfung des Schwerpunktgebietes (§ 5 Abs. 2 Buchst. g) und aus der Prüfung des Allgemeinwissens.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.
- (3) Das Schwerpunktgebiet wird 15 Minuten, das Allgemeinwissen 10 Minuten geprüft.

(4) Über den Verlauf der Prüfung wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Erkrankung.

(1) ¹Tritt die zu prüfende Person nach Beginn einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ als nicht bestanden. ²Dies gilt auch, wenn die zu prüfende Person eine Prüfung versäumt.

(2) ¹Die Folge des Absatzes 1 tritt nicht ein, wenn die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, eine Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegt. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) ¹Bei Erkrankung während der Anfertigung der Hausarbeiten kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. ²Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, die Hausarbeiten nicht termingerecht eingereicht werden können.

(4) ¹Kann die zu prüfende Person, die die praktische Prüfung abgeschlossen hat, wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an den Klausuren und der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so werden die bereits abgelegten Prüfungsteile für die nächste Anstellungsprüfung angerechnet. ²Die praktische Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn alle ihre Prüfungsteile abgeschlossen sind.

(5) ¹Kann die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihr Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. ²Die Nachholung und Korrektur muss vor der Schlusskonferenz der Prüfungskommission (§ 16 Abs. 1) erfolgt sein; ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(6) ¹Kann die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so kann ihr Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden. ²Die Nachholung muss vor der Schlusskonferenz der Prüfungskommission (§ 16 Abs. 1) erfolgt sein; ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) Dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ist bei Erkrankung (Abs. 2 bis 6) unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Abs. 2 bis 6 wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission festgestellt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen.

(1) ¹Der reflektierende Bericht (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“) und die Klausuren werden von jeweils zwei Personen beurteilt und benotet, welche die Voraussetzungen zur Berufung in die Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. Satz 1 erfüllen und vom Prüfungsamt benannt werden. ²Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrektur mitgeteilt. ³Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. ⁵Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) ¹Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Gruppe der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung die Note fest. ²Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt die Prüfungskommission die Note fest. ³Auf Wunsch wird die Note daraufhin der zu prüfenden Person durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission mitgeteilt.

(3) ¹Beim Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ wird für die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten eine gemeinsame Note gebildet. ²Diese setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Planung der Unterrichtseinheit, für die beiden Lehrproben und für den reflektierenden Bericht zu dem gemeindepädagogischen Projekt zusammen.

(4) ¹Beim Schwerpunkt „Kirchliche Bildungsarbeit“ wird für die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten eine gemeinsame Note gebildet. ²Diese setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Lehrprobe, der Planung des gemeindepädagogischen Projekts, der Durchführung der Bildungsveranstaltung und der Planung der Unterrichtseinheit zusammen.

(5) Für die Errechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten für

a) die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten vierfach,

wobei die sich nach Absatz 3 bzw. 4 ergebende gemeinsame Note bis auf zwei Stellen nach dem Komma einbezogen wird,

b) jede Klausur zweifach,

c) die mündliche Prüfung dreifach.

(6) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut,
- 1,3 = sehr gut (-),
- 1,7 = gut (+),
- 2 = gut,
- 2,3 = gut (-),
- 2,7 = befriedigend (+),
- 3 = befriedigend,
- 3,3 = befriedigend (-),
- 3,7 = ausreichend (+),
- 4 = ausreichend,
- 4,3 = nicht ausreichend (+),
- 4,7 = nicht ausreichend,
- 5 = ungenügend,

(7) ¹Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 5 die Gesamtprüfungsnote:

- Summe aller Einzelnoten bis 1,29 = sehr gut
- Summe aller Einzelnoten von 1,30 bis 1,79 = fast sehr gut
- Summe aller Einzelnoten von 1,80 bis 2,29 = gut
- Summe aller Einzelnoten von 2,30 bis 2,79 = fast gut
- Summe aller Einzelnoten von 2,80 bis 3,29 = befriedigend
- Summe aller Einzelnoten von 3,30 bis 3,79 = noch befriedigend
- Summe aller Einzelnoten von 3,80 bis 4,00 = ausreichend
- Summe aller Einzelnoten über 4,00 = nicht ausreichend

²Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. ³Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die 2. Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

§ 15 Nichtbestehen der Prüfung.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die gemeinsame Note aus dem Schwerpunktbereich (§ 14 Abs. 3 und 4) 4,01 und schlechter ist oder
- b) der Durchschnitt der beiden praktischen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) 4,01 und schlechter ist oder
- c) in einer der beiden praktischen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) die Note 5,0 (ungenügend) erreicht wurde oder
- d) der Durchschnitt aus der mündlichen Prüfung und den beiden Klausuren 4,01 und schlechter ist.

§ 16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

(1) Die Prüfungskommission setzt die Einzelnoten für die Hausarbeiten und die Klausuren sowie die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission legt die Prüfungsergebnisse dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlusskonferenz.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. ²Bei Nichtbestehen enthält das Abschlusszeugnis den entsprechenden Vermerk.

(4) ¹Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. ²Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme an.

§ 17 Unterschleif.

(1) ¹Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note

„ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. ³Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. ⁴Unterschleif liegt auch vor, wenn die zu prüfende Person ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die zu prüfende Person weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. ²In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 18 Wiederholung der Prüfung.

(1) Wer die Prüfung nach § 15 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag die gesamte Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr.

(2) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Anstellungsprüfung ist zur Notenverbesserung einmal möglich. ²Die Teilnahme an der Prüfung hat zum nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin zu erfolgen. ³Nach Abschluss der wiederholten Prüfung muss angegeben werden, welches Ergebnis Gültigkeit haben soll. ⁴Diese Entscheidung muss binnen 14 Tagen nach Erhalt des Zeugnisses über die wiederholte Prüfung getroffen und dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt werden. ⁵Das Zeugnis der Prüfung, die nicht gelten soll, wird an das Landeskirchenamt zurückgegeben. ⁶Wird diese Entscheidung nicht fristgerecht getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Ergebnissen das frühere Prüfungsergebnis.

III. Abschnitt. Rechtsbehelfe

§ 19 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren.

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfende Person während der Prüfung feststellt, müssen unverzüglich,

a) soweit sie die praktischen Prüfungen betreffen, beim vorsitzenden Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission,

b) soweit sie die Hausarbeiten, die Klausuren und die mündliche Prüfung betreffen, beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(2) ¹Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder bei seiner Vertretung schriftlich Einspruch erhoben werden. ²Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 20 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens.

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 21 Beschwerde.

(1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6),

b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 19,

c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 17),

d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 16 Abs. 1).

²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 16 Abs. 3) jeweils schriftlich

beim Prüfungsamt einzulegen. ³Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 16 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) ¹Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat. ³Im Falle des § 15 Buchst. b und c ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. ⁴Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von drei Wochen ab Bekanntgabe der maßgeblichen Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 4 Buchst. f bzw. § 10 Abs. 6) bei dem Theologischen Prüfungsamt zu stellen.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 22 Anrufung des Verwaltungsgerichts.

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Verwaltungsgericht)² erhoben werden.

(2) § 21 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 23 Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

(1) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Klage zulässig ist und nach dem Vortrag begründet erscheint. ²Die Klage ist als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Klage begründet ist.

(2) ¹Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. ²Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 21 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(3) So lange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) ¹Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. ²In diesem Falle gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) ¹Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. ²Er kann die Vertretung abweichend regeln.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1994 mit erstmaliger Geltung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung 1996 in Kraft.

§ 25 Übergangsvorschrift zur Änderung der Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung vom 19. Oktober 2010.

Für diejenigen Prüfungsteilnehmenden, die zum 31. August 2010 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung weiterhin Anwendung.

München, 19.8.2020

Im Auftrag: Stefan Reimers, Oberkirchenrat

² Siehe kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz Nr. 955 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)

Anhang zur Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung:

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. Die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers,
2. Evangelisches Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern).